

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

52. Jahrgang

Würzburg, 11. Januar 2007

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek der Regierung von Unterfranken vom 01.12.2006 Nr. 10-A 2161.00-1/05 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen 1
- Bek vom 14.12.2006 Nr. 12-1444.10-2/06 über Haushaltsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2007 2

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 02.11.2006 Nr. 21-3612.02-16/03 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 5 und U 52 bzw. Neufestsetzung der Bedarfsumleitungen U 7 und U 54 der BAB 71 3
- Bek vom 05.01.2007 Nr. 22-A 3163.10-1/07 zur Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang Strom gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 23 a EnWG 3
- Bek vom 03.01.2007 Nr. 24-8415.00-3/07 über die Versammlung des Regionalen Planungsverbands Bayer. Untermain am 30.01.2007 4

Planung und Bau

- Bek vom 19.12.2006 Nr. 32-4354.3-1/05 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2292, Bad Neustadt a.d. Saale - Frickenhausen, Ortsumgehung Wollbach (Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+615) 5
- Bek vom 22.12.2006 Nr. 32-4354.1-6/04 über das Straßen- und Wegerecht; Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 bis 228+275) 6

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 7

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 01.12.2006, Nr. 10-A 2161.00-1/05, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23.11.2004 (GVBl S. 442) erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

1. Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Unterfranken im Jahr 2007 Lotterien und Ausspielungen veranstalten:
- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V. mit seinen Untergliederungen
 - Bayer. Rotes Kreuz mit seinen Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen wie z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände

und ihren Untergliederungen wie z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Landesverband Bayern mit seinen Untergliederungen
- Lebenshilfe – Landesverband Bayern einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen
- Sozialverband VdK Deutschland mit seinen Untergliederungen
- Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
- Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e. V.
- Förderverein Wärmestube e. V., Würzburg
- Wildwasser Würzburg e. V.
- Lions-Club Deutschland
- Elternbeiräte und Fördervereine von Kindergärten, Kinderhorten und Schulen
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der römisch-katholischen Kirche

- Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
 - Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband e. V. angehören
 - Schützenvereine, die einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören
 - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angehören
 - Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
 - Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
2. Das Spielkapital (=Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,—€ betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II.

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - verantwortliche Person(en)
 - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Anzahl der Lose und Lospreis
 - Verwendung des Reinertrages
3. Der Losverkauf darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
6. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
7. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des

Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag – LottStV) vom 20.06.2004 (GVBl S. 230) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 LottStV zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung, die Angaben über die Einnahmen durch den Losverkauf, den Wert der ausgespielten Gewinne, die Kosten und den Reinertrag enthalten soll, zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
Die Regierung von Unterfranken und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV.

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.02.2007 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2007.

Würzburg, den 01.12.2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 2161

RABI 2007 S. 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2007

Bek vom 14.12.2006 Nr. 12-1444.10-2/06

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung am 22.11.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.11.2006 Nr. 12-1444.10-2/06 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unter-

franken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.12.2006
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Dezember 2005 (RABl Nr. 4/2006, S. 31) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.400 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 800 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht aufgenommen.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 4.400 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandsatzung für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg: 46,66 v.H. = 2.053,04 €
Landkreis Miltenberg 35,03 v.H. = 1.541,32 €
Stadt Aschaffenburg 18,31 v.H. = 805,64 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Aschaffenburg, 04. Dezember 2006

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischen Untermain

Klaus Herzog

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2007 S. 2

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 5 und U 52 bzw. Neufestsetzung der Bedarfsumleitungen U 7 und U 54 der BAB 71

Bek vom 02.11.2006 Nr. 21-3612.02-16/03

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO i.V.m. Ziffer 44.1.2 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.08.1991 Nr. IC/IIID-3611.12/2 (AllMI Seite 686) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

A n o r d n u n g:

Die Bedarfsumleitungen werden wie folgt geändert bzw. neu festgesetzt:

U 5 (AS Schweinfurt-West – AS Poppenhausen): AS Schweinfurt-West-B 19 - B 286 neu – AS Poppenhausen

U 54 (AS Poppenhausen – AS Schweinfurt-West): gegenläufig zur U 5

U 7 (AS Poppenhausen – AS Bad Kissingen/Oerlenbach): AS Poppenhausen – B 286 neu – B 19 – AS Bad Kissingen/Oerlenbach

U 52 (AS Bad Kissingen/Oerlenbach – AS Poppenhausen): gegenläufig zur U 7.

Die Straßenbehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 02. November 2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 3612

RABl 2007 S. 3

Bekanntmachung zur Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang Strom gemäß § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 23 a EnWG

Bek vom 05.01.2007 Nr. 22-A 3163.10-1/07

Die Regierung von Unterfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung zum 01.10.2006 folgenden Stromnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom nach § 23 a EnWG genehmigt:

Gemeindewerke Frammersbach

Gemeindewerke Glattbach

Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co.KG

EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co.KG

Gemeindewerke Partenstein

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

EZV Energie- und Service GmbH & Co.KG Untermain

Stadtwerke Zeil

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([über www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) – *Startseite*) veröffentlicht.

Würzburg, 05.01.2007

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 3163

RABl 2007 S. 3

**Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands
Bayer. Untermain am 30.01.2007**

Bek vom 03.01.2007 Nr. 24-8415.00-3/07

Der Regionale Planungsverband Bayer. Untermain gibt bekannt, dass am **Dienstag, den 30.01.2007, um 14.00 Uhr**, eine Verbandsversammlung stattfindet.

Tagungsort: Aschaffenburg
Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verbandsvorsitzenden
2. Neufassung der Verbands- und Entschädigungssatzung sowie der Geschäftsordnung
- Anpassung an das Bayer. Landesplanungsgesetz vom 27.12.2004
3. Der demographische Wandel und seine Folgen für die öffentliche Daseinsvorsorge
- Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jürgen Rauh, Geographisches Institut der Julius-Maximilian-Universität Würzburg
4. Verschiedenes

Aschaffenburg, 18.12.2006
Regionaler Planungsverband
Bayerischer Untermain - Region 1

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und
Verbandsvorsitzender

GAP1 8415

RABI 2007 S. 4

Planung und Bau

Straßen- und Wegerecht;

Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 bis 228+275)

Bek vom 22.12.2006 Nr.32-4354.1-6/04

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 bis 228+275) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke.

Der gegenständliche Planfeststellungsabschnitt beginnt ca. 600 m östlich der Anschlussstelle Hösbach bei Bau-km 220+450 (Richtungsfahrbahn Frankfurt) bzw. Bau-km 220+900 (Richtungsfahrbahn Nürnberg) und endet rd. 500 m östlich der - neu zu errichtenden - Kauppenbrücke bei Bau-km 228+275. Die Länge des planfestgestellten Abschnitts beträgt für die Richtungsfahrbahn Frankfurt 7,825 km und für die Richtungsfahrbahn Nürnberg 7,375 km.

Vom Baubeginn bei Bau-km 220+450 bis Bau-km 224+220 (etwa auf Höhe der Ortslage Bessenbach-Keilberg) erfolgt ein streng bestandsorientierter Ausbau der Bundesautobahn A 3 in Form einer symmetrischen Verbreiterung. Bei Bau-km 221+033 wird die Eisenbahnstrecke Würzburg - Aschaffenburg überführt. An der Richtungsfahrbahn Frankfurt ist zwischen Bau-km 221+400 und Bau-km 221+850, für die Richtungsfahrbahn

Nürnberg zwischen Bau-km 223+950 und Bau-km 224+250 jeweils ein Park- und Rastplatz mit WC vorgesehen. Die Kreisstraßen AB 2 und AB 4 werden bei Bau-km 221+257 bzw. 223+087 mittels neuer Querungsbauwerke überführt. Die Rampen der Anschlussstelle Bessenbach/Waldaschaff werden an den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 angepasst. Zwischen Bau-km 224+220 und Bau-km 226+200 erfolgt der Ausbau der Bundesautobahn A 3 in asymmetrischer Form, wobei die Trasse ca. 30 m in südlicher Richtung vom Bestand abrückt. Ab Bau-km 226+200 (etwa auf Höhe der Ortsmitte von Waldaschaff) bis zum Bauende bei Bau-km 228+275 wird die Trasse um bis zu 300 m gegenüber dem Bestand nach Süden verlegt. Hierdurch entsteht eine neue Querung des Kleinaschafftales mit einer Talbrücke (Kauppenbrücke), die eine Spannweite von rund 490 m erhalten wird. Für die Richtungsfahrbahn Nürnberg ist unmittelbar östlich der Kauppenbrücke ab Bau-km 228+015 bis zum Bauende ein Zusatzfahrstreifen vorgesehen, der im östlich angrenzenden Nachbarschnitt fortgeführt werden soll.

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird durch Errichtung von Über- bzw. Unterführungen, Ersatz- und Anwandwegen an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Die Trasse der Bundesautobahn A 3 verläuft weitgehend über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Planung sieht umfangreiche landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 bis Bau-km 228+275) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
8. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist

von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o. g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulasträger), den Trägern öffentlicher Belange und den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 29. Januar 2007 bis einschließlich 12. Februar 2007 in den Gemeinden Bessenbach, Sailauf, Waldaschaff und Weibersbrunn, im Markt Hösbach sowie im Landratsamt Aschaffenburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden in den genannten Gemeinden bzw. im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg ortsüblich bekannt gemacht.

Den o. g. Gemeinden und dem Landratsamt Aschaffenburg wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage

eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) und ggf. einer Vollmacht erteilen die Gemeinden und das Landratsamt Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 22.12.2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RAB1 2007 S. 5

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2292, Bad Neustadt a. d. Saale - Frickenhausen, Ortsumgehung Wollbach (Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+615)

Bek vom 19.12.2006 Nr. 32-4354.3-1/05

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 19.12.2006, Az. 32-4354.3-1/05, ist der Plan für den Neubau der im Zuge der Staatsstraße 2292 von Str.-km 2,457 (entspricht Bau-km 0+000) bis Str.-km 6,386 (entspricht Bau-km 3+615) westlich von Wollbach geführten Ortsumgehung festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Gegenstand der Planung ist der Neubau der Ortsumgehung im Westen von Wollbach im Zuge der Staatsstraße 2292 von Str.-km 2,457 (entspricht Bau-km 0+000) bis Str.-km 6,078 (entspricht Bau-km 3+615). Die Länge der Baustrecke beträgt 3.615

m. Die Maßnahme liegt in der Gemeinde Wollbach, Gemarkung Wollbach und der Gemeinde Bastheim, Gemarkung Wechterswinkel in Landkreis Rhön-Grabfeld.

Die geplante Ortsumgehung von Wollbach beginnt ca. 550 m südlich der „Alten Ziegelei“. Sie verläuft in gestreckter Linienführung entlang der vorhandenen Freileitungen des Überlandwerks Rhön GmbH in Richtung Norden bis sie auf Höhe von Wollbach die Gemeinde in einem weiten Rechtsbogen westlich umgeht. Sie schwenkt im Linksbogen auf Höhe der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Elstal in die bestehende Staatsstraße 2292 ein.

Die Gemeinde Wollbach erhält am Bauanfang und Bauende je einen Ortsanschluss

- Ortsanschluss Wollbach Süd:
Einmündung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige Staatsstraße 2292) bei Bau-km 0+415
- Ortsanschluss Wollbach Nord:
Einmündung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige Staatsstraße 2292) bei Bau-km 3+173

Westlich der Gemeinde Wollbach werden die zwei bestehenden Kreisstraßen NES 14 und NES 40 an die geplante Ortsumgehung angebunden:

- Kreisstraße NES 14: Ausbildung als Linksversatz
 - Einmündung bei Bau-km 1+593 (links), Baulänge ca. 115 m
 - Einmündung bei Bau-km 1+684 (rechts), bildet gleichzeitig den „Ortsanschluss Wollbach West“, Baulänge ca. 300 m,
- Kreisstraße NES 40: Einmündung bei Bau-km 1+844, Ausbaulänge 130 m (Rechtsversatz mit Einmündung der NES 14 bei Bau-km 1+684).

Die beiden landwirtschaftlichen Wege bzw. Gemeindeverbindungsstraßen nach Lebenhan und Wechterswinkel werden mit neuen Bauwerken bei Bau-km 1+186 und Bau-km 2+4921 kreuzungsfrei unterführt. Bei Bau-km 1+920 wird zudem eine Rad- und Gehwegunterführung als gemeinsame Maßnahme des Freistaates Bayern und der Gemeinde Wollbach vorgesehen.

Die neue Straßentrasse verläuft weitgehend in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird angepasst.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Neubau der im Zuge der Staatsstraße 2292 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+615) westlich von Wollbach geführten Ortsumgehung wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.

6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfest-

stellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Zeit vom 22.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007 in der Gemeinde Bastheim sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch allen anderen Betroffenen gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 19.12.2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2007 S. 6

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schieckel Grüner Dalichau

Arbeitsförderungsgesetz Europäisches Recht

62. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Oktober 2006

Preis: 82,00 Euro

Verlag Wolters Kluwer

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung werden Änderungen bzw. Aufhebungen folgender Rechtsvorschriften berücksichtigt:

- Verordnung (EG) mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (abgedruckt unter EG 75);
- Verordnung (EG) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL (abgedruckt unter EG 75 (1));
- Verordnung (EG) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (abgedruckt unter EG 75 (29));
- Verordnung (EG) über den Fonds für regionale Entwicklung (abgedruckt unter EG 75 (3));

und die

- Verordnung (EG) über den Europäischen Sozialfonds (abgedruckt unter EG 75 (4)).

Neu aufgenommen werden:

- Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (abgedruckt unter Nr. EG 151);
- Entscheidung über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nach Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2007 bis 2013 (abgedruckt unter Nr. EG 151 (1));
- Entscheidung über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für das Ziel „Konvergenz“ nach Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2007 bis 2013 (abgedruckt unter Nr. EG 151 (2));
- Entscheidung zur Aufstellung der Regionen, die im Zeitraum 2007 bis 2013 aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähig sind (abgedruckt unter Nr. EG 151 (3));

- Entscheidung zur Aufstellung der Liste der Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2007 bis 2013 aus dem Kohäsionsfonds förderfähig sind (abgedruckt unter Nr. EG 151 (4));
- Entscheidung zur Aufstellung der Regionen, die im Zeitraum 2007 bis 2013 für eine besondere Übergangsunterstützung aus den Strukturfonds für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in Betracht kommen (abgedruckt unter Nr. EG 151 (5));
- Entscheidung zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (abgedruckt unter Nr. EG 151 (6));
- Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (abgedruckt unter Nr. EG 152);
- Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (abgedruckt unter Nr. EG 153) und die
- Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds (abgedruckt unter Nr. EG 154).

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

49. Aktualisierung

Stand: September 2006

Umfang dieser Lieferung: 376 Seiten

Preis: 60,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die 49. Aktualisierung enthält ausschließlich Kommentierungen zu Neuregelungen zum Sozialgesetzbuch II und zum Sozialgesetzbuch XII durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl I S. 1706), die zum 1. August 2006 in Kraft getreten sind oder zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Ergänzend wurde die neue Rechtsprechung der Landessozialgerichte berücksichtigt.